

TOP 28:

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2016 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2016)

Drucksache: 488/15

Die Verordnung aktualisiert Rechengrößen der Sozialversicherung, die sich an der Lohn- und Gehaltsentwicklung im Jahr 2014 orientieren. Hierfür wird auf die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer zurückgegriffen, die vom Statistischen Bundesamt ermittelt werden. Die Lohnzuwachsrate betrug 2014 nach den Ermittlungen des Statistischen Bundesamtes bundeseinheitlich 2,66 Prozent, getrennt berechnet in den alten Ländern 2,54 Prozent und in den neuen Ländern 3,39 Prozent.

Demgemäß werden in der Verordnung festgelegt:

- das Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung für das Jahr 2014 auf 34 514 Euro und das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Jahr 2016 auf 36 267 Euro,
- die Bezugsgröße in der Sozialversicherung im Sinne von § 18 Absatz 1 SGB IV im Jahr 2016 auf 34 860 Euro jährlich und 2 905 Euro monatlich,
- die Bezugsgröße (Ost) in der Sozialversicherung im Sinne von § 18 Absatz 2 SGB IV im Jahr 2016 auf 30 240 Euro jährlich und 2 520 Euro monatlich,
- die Beitragsbemessungsgrenzen im Jahr 2016
 - a) in der allgemeinen Rentenversicherung auf 74 400 Euro jährlich und 6 200 Euro monatlich,
 - b) in der knappschaftlichen Rentenversicherung auf 91 800 Euro jährlich und 7 650 Euro monatlich,
- die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) im Jahr 2016
 - a) in der allgemeinen Rentenversicherung auf 64 800 Euro jährlich und 5 400 Euro monatlich,
 - b) in der knappschaftlichen Rentenversicherung auf 79 800 Euro jährlich und 6 650 Euro monatlich,

- die bundeseinheitlich geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 6 SGB V für das Jahr 2016 auf 56 250 Euro,
- die ebenfalls bundeseinheitlich geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 7 SGB V für das Jahr 2016 auf 50 850 Euro.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Finanzausschuss** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.